

**Anordnung über die Zuordnung der Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter zu einer Gruppe des kirchlichen
Dienstes gemäß § 6 Abs. 2 der Bistums-KODA-Ordnung
(Zuordnungs-Anordnung)**

Vom 20. Juni 2013 KA 2013 Nr. 133
I. d. Fassung vom 01.10.24

Gemäß § 6 Abs. 2 der Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes für das Bistum Trier (Bistums-KODA-Ordnung) vom 14. Juli 2016 (KA 2016 Nr. 152), zuletzt geändert am 9. September 2024 (KA 2024 Nr. 209), ergeht folgende Anordnung über die Zuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums, der Kirchengemeinden, der Kirchengemeindeverbände und der weiteren, in den Geltungsbereich der Ordnung einbezogenen Anstellungsträger zu den verschiedenen Gruppen des kirchlichen Dienstes:

§ 1

Dem liturgischen Dienst werden zugeordnet:

1. die Küsterinnen und Küster,
2. die Organistinnen und Organisten,
3. die Chorleiterinnen und Chorleiter,
4. die Küster-Hausmeister

im Dienste der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und der Hohen Domkirche.

§ 2

Dem pastoralen Dienst werden zugeordnet:

1. die Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten,
2. die Gemeindefreferentinnen und Gemeindefreferenten,
3. die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Katholischen Hochschulgemeinden Koblenz, Saarbrücken und Trier,
4. die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Büros der Pastoralen Räume,
5. die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Leitungsteam der Pastoralen Räume,
6. die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Büro der Weihbischöfe,
7. die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchen der Jugend und Jugendkirchen, im diözesanen Jugendhaus und in den Fachstellen Jugend,
8. die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diözesanstelle für Exerzitien, geistliche Begleitung und Berufungspastoral,
9. die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ziffern 1 und 2, die zur Erteilung von Religionsunterricht an öffentliche Schulen gestellt sind.

§ 3

Dem Dienst in der kirchlichen Verwaltung/Bewirtschaftung werden zugeordnet:

1. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - a) im Bischöflichen Generalvikariat,
 - b) im Bischöflichen Offizialat,
 - c) in der Kanzlei der Kurie,
 - d) im Sekretariat des Diözesanbischofs,
 - e) im Büro der Weihbischöfe,
 - f) im Bistumsarchiv und Kirchenbuchamt,
 - g) im Amt für kirchliche Denkmalpflege,
 - h) im Museum am Dom,
 - i) in der Geschäftsstelle der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen, j) in den Katholischen Büros Mainz und Saarland,
 - k) in den Rendanturen,
2. die nichtpastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - a) in den Büros der Pastoralen Räume,
 - b) im Leitungsteam der Pastoralen Räume,
3. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bischöflichen Priesterseminars,
4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hohen Domkirche, soweit sie nicht dem liturgischen Dienst (§ 1) zugeordnet sind,

5. die Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Anlagenpflegerinnen und Anlagenpfleger sowie Reinigungskräfte im Dienst der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände,
6. die Hausmeisterinnen und Hausmeister, Anlagenpflegerinnen und Anlagenpfleger sowie Reinigungs- und Hauswirtschaftskräfte im Dienst des Bistums, soweit sie nicht einer anderen Gruppe zugeordnet sind,

7. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstellen und Gesamtleitungsbüros (ausschließlich der Gesamtleitungen) der gemeinnützigen Trägergesellschaften Katholischer Kindertagesstätten mbH,

8. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bischöflichen Priesterhaus St. Thomas,

9. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Trägergesellschaft Bistum Trier TBTmbH.

§ 4

Dem Dienst in den Schulen werden zugeordnet:

die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- a) in den Schulen des Bistums Trier
- b) die zur Erteilung von Unterricht an öffentlichen oder privaten Schulen gestellt sind und nicht der Ziffer 9 des § 2 unterfallen
- c) der St. Josef Gymnasium Biesdorf gGmbH
- d) der Ursulinenkongregation Calvarienberg-Ahrweiler e. V.
- e) der Schulstiftung Blandine-Merten-Realschule Trier,
- f) Schulstiftung Calvarienberg Ahrweiler.

§ 5

Dem kirchlichen Bildungs- und Beratungsdienst werden zugeordnet:

1. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- a) in den Fachstellen für Kirchenmusik,
- b) in den Fachstellen für Erwachsenenbildung,
- c) in den Medienläden Koblenz und Saar,
- d) in den Lebensberatungsstellen des Bistums Trier,
- e) in den Diözesanstellen des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), des Bundes der St.-Sebastianus-Schützenjugend (BdSJ), der Christlichen Arbeiter-Jugend (CAJ), der Katholischen Jungen Gemeinde (KJG), der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB), der Katholischen Studierenden Jugend (KSJ) und der Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG).
- f) in den Häusern der offenen Tür und Schülerzentren,
- g) der Telefonseelsorge Bad Kreuznach, Koblenz, Saarbrücken und Trier,

2. die nichtpastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- a) in den Katholischen Hochschulgemeinden Koblenz, Saarbrücken und Trier,
- b) in den Kirchen der Jugend und Jugendkirchen, im diözesanen Jugendhaus und in den Fachstellen Jugend,
- d) in der Diözesanstelle für Exerzitien, geistliche Begleitung und Berufungspastoral,

3. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- a) im Diözesanverband Katholische Arbeitnehmerbewegung Trier zusammengefassten Rechtsträger,
- b) Katholischen Familienbildungsstätten bzw. -zentren e. V. im Bistum Trier,
- c) des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier e. V.,
- d) des Deutschen Liturgischen Institutes e. V.,
- e) der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands Diözesanverband Trier e. V.,
- f) des Mergener Hof e.V.,
- g) des Missionsvereins der Vinzentiner e. V.,
- h) des Provinzialates der Schönstätter Marienschwestern e. V.,
- i) der Stiftung Wallfahrtskirche St. Apollinaris, Remagen,
- j) des Vereins zur Förderung der Bolivienpartnerschaft d. Kath. Jugend im Bistum Trier e. V.,
- k) der August-Doerner-Stiftung,
- l) des DJK – Sportverbandes Diözesanverband Trier e. V.,
- m) der dpsgtrevirensis gGmbH,
- n) der Katholischen Erwachsenenbildung Saarland Landesarbeitsgemeinschaft e. V.,
- o) der Katholischen Landvolkbewegung e. V..

§ 6

Der Gruppe des sozialpädagogischen Dienstes werden zugeordnet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätten der gemeinnützigen Trägergesellschaften Katholischer Kindertagesstätten mbH, soweit sie nicht einer anderen Gruppe zugeordnet sind.

§ 7

Die Zuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Dienststelle zu einer Gruppe des kirchlichen Dienstes erfolgt unabhängig von den in der Dienststelle wahrgenommenen Aufgaben. Von einer Zuordnung ausgenommen bleiben die Personen, die von den Regelungen des § 3 Absatz 2 Nr. 1, 3, 5 und 6 MAVO erfasst werden, die Leiterinnen und Leiter der Bereiche, der Stabsstellen und der Servicestelle nebst Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Leiterinnen und Leiter der Abteilungen im Bischöflichen Generalvikariat.

§ 8

Diese Anordnung tritt zum 1. Oktober 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Zuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einer Gruppe des kirchlichen Dienstes gemäß § 6 Abs. 2 der Bistums-KODA-Ordnung (Zuordnungs-Anordnung) vom 20. Juni 2013 (KA 2013 Nr. 133) zuletzt geändert am 17. Mai 2021 (KA 2021 Nr. 111) außer Kraft.